

Richtlinien für Baumaßnahmen an den Presshäusern *Stand Jänner 2022*

Unsere Kellergassen sind einmalig. Wir wollen dieses Kulturgut erhalten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Erhaltung des Presshauses in seiner Schlichtheit und Ursprünglichkeit.

1. Abbruch

Der Abbruch bestehender, der historischen Bautradition der Kellergassen entsprechenden Objekten soll vermieden werden. Bei Baufälligkeit ist dies zulässig, wenn eine Sanierung aus bautechnischer Sicht nicht mehr sinnvoll erscheint. Es sollte aber in jedem Fall geprüft werden, ob das Presshaus oder Teile davon nicht doch noch erhalten werden können.

2. Wiederinstandsetzung

Bei Wiederinstandsetzung ist auf die alte Bausubstanz zu achten. Die vorhandenen Details sollen in der alten Form wieder hergestellt werden. Besonders auf den Putz, die Dachdeckung, das Gesims und die Giebelausbildung sowie auf Eingangstüren und Fenster ist zu achten.

3. Umbauten

Die Aufstockung eines Presshauses oder die Hebung des Dachstuhls zur Schaffung von Räumlichkeiten im Dachgeschoß sind nicht zulässig.

4. Neubauten

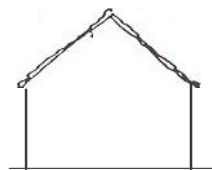
Hier ist ganz besonders auf die herkömmliche Form eines Presshauses zu achten. Die Gebäudehöhe richtet sich nach der Höhe des vorhandenen Altbestandes der benachbarten Presshäuser. Generell darf die Gebäudehöhe von 3.50 m nicht überschritten werden. Vereinzelt gibt es Sonderfälle mit höheren Gebäuden im Altbestand. Hier muss von Fall zu Fall entschieden werden.

5. Details

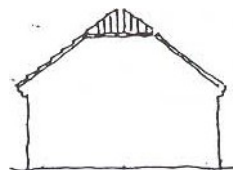
Der Gesamteindruck eines Gebäudes ergibt sich durch die einzelnen Details, d. h. die Dachform und Dachdeckung, die Giebel mit Traufenausbildung, der Putz, die Fenster, die Türe, die Giebelverbretterung und nicht zuletzt durch den Anstrich bzw. die Farbgebung.

6. Dachform

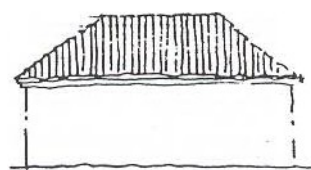
Die typische Dachform ist ein Satteldach, mit oder ohne Krüppel oder Schopfwalm und bei freistehenden Objekten in seltenen Fällen das Walmdach. Die Dachneigung soll 35- 42° betragen. Die Orientierung an den Nachbargebäuden ist notwendig.



Satteldach



Krüppelwalmdach

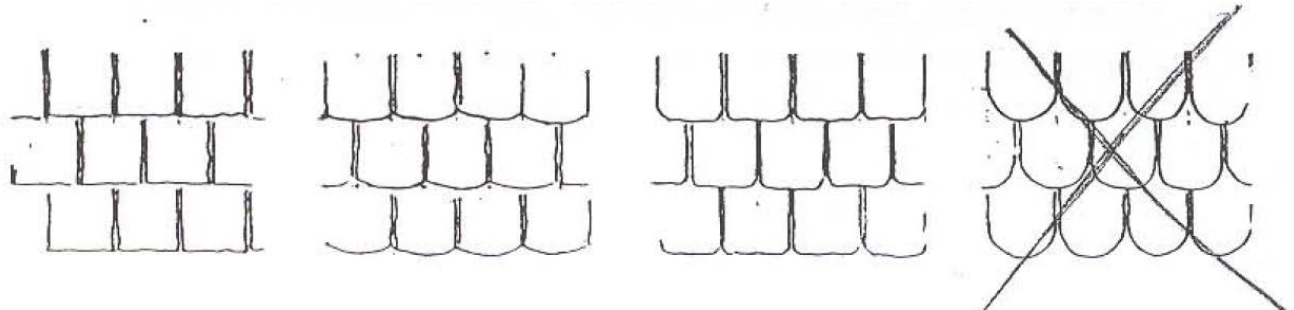


Walmdach

7. Dachdeckung

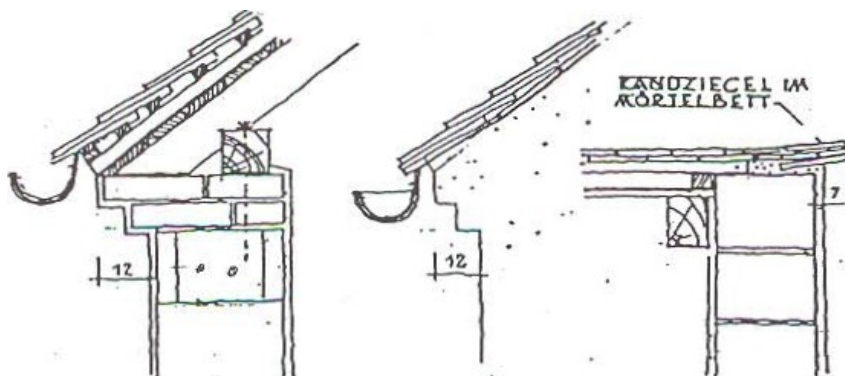
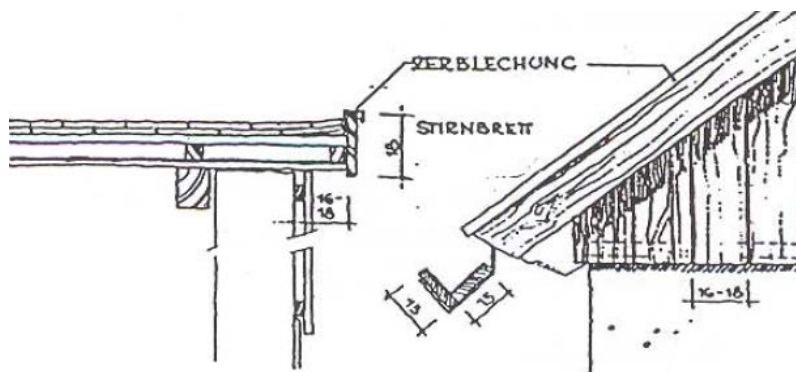
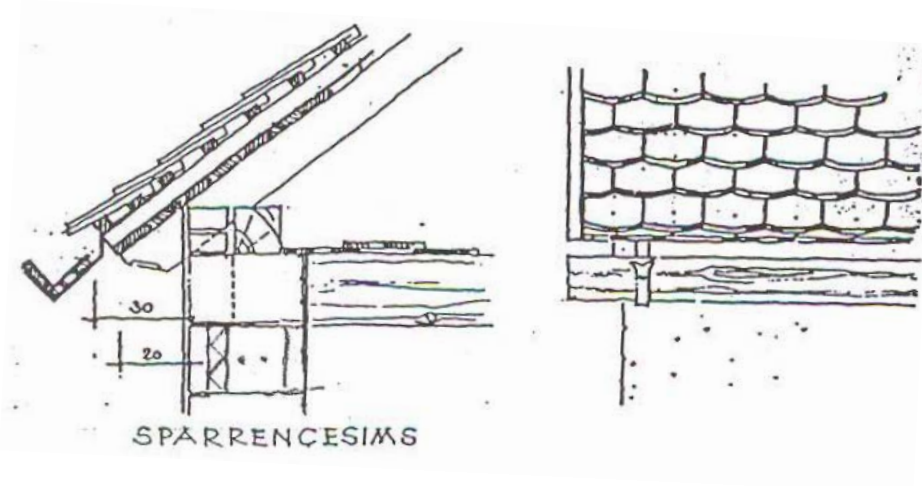
Als Dachdeckung ist nur eine Doppeldeckung zugelassen. Als Deckungsmaterial soll eine Form der Wiener Taschen gewählt werden. Die Oberfläche sollte nicht vorpatiniert sein.

Vorschlag: Alte Dachziegel mit ihrer schönen Patina, Dachziegel mit einer rotbraunen Farbe oder neue Dachziegel mit gebrauchten mischen. Dachdeckungen aus Betonfalzsteinen, Faserzementplatten, Wellplatten oder Blech sind nicht zulässig.



8. Traufengesimse, Giebel (Ort-) Ausbildung

Als Traufengesimse sind nur Staffelgesimse (mit zwei bis höchstens drei Scharen) mit einer Ausladung von max. 20 cm und Sparrengesimse mit max. 30 cm Ausladung zulässig. Bei gemauertem Giebel sind die Raddachziegel in Mörtel zu verlegen. Der Dachüberstand beträgt ca. 8 cm. Bei Sparrengesimsen ist ein Stirnbrett anzubringen. Breite Verblechungen sind optische Fehler, die zu vermeiden sind.



Staffelgesims

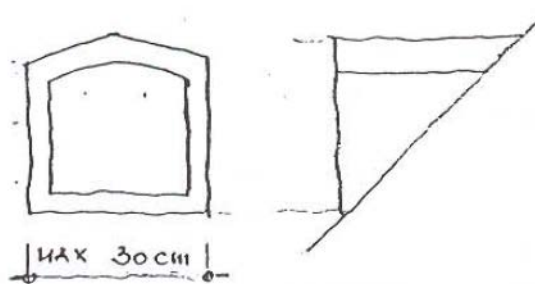
Giebel (Ort-) Ausbildung, keine Verblechung

9. Dachrinnen

Wenn notwendig, sind diese nur als Hängerinnen aus Blech oder Holz auszubilden. Saumrinnen und Kunststoffrinnen sind abzulehnen. Die Blechrinnen und Fallrohre sollten dunkel (schwarz oder rotbraun) gestrichen werden (z.B. Schmiedeantik mit Rotzusatz). Holzrinnen sind durch zwei Bretter (mit Blech ausgeschlagen) herzustellen. Runde Holzrinnen sind in unserer Gegend nicht üblich.

10. Dachfenster

Dachfenster und Dachausbauten sind grundsätzlich nicht zulässig, mit Ausnahme von sehenden Dachluken aus Blech mit ca. 30 x 30 cm Ansichtsfläche.

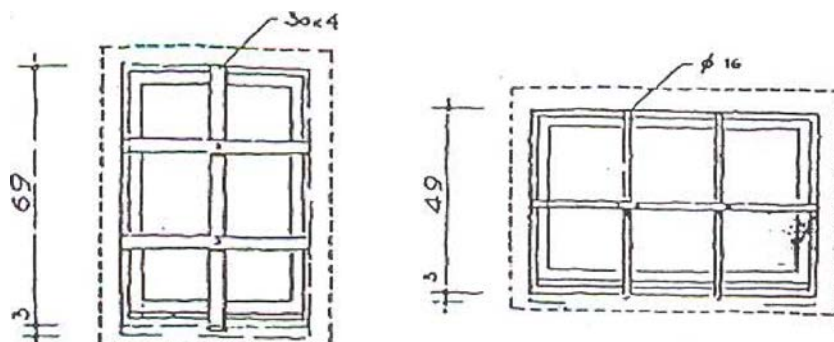


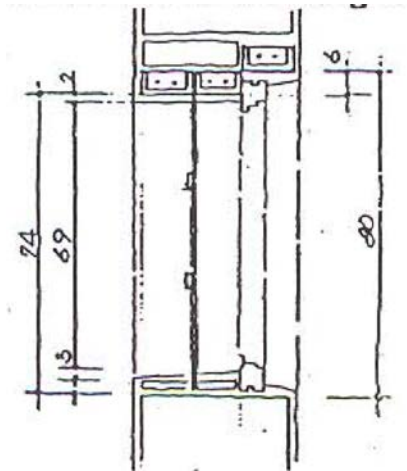
11. Putz

Der Putz ist freiaufzutragen (ohne Putzlehren). Die Oberfläche ist mit der Kelle fein glattzustreichen und zu weißigen. Traditionell kommt Lehmputz mit Kalkanstrich zur Anwendung. Keine scharfen Kanten bei Fenster und Türleibungen sowie Gebäudekanten. Farbige Gestaltung ist nur in Ausnahmefällen in Einbeziehung des gesamten Ortsbildes zulässig.

12. Fenster

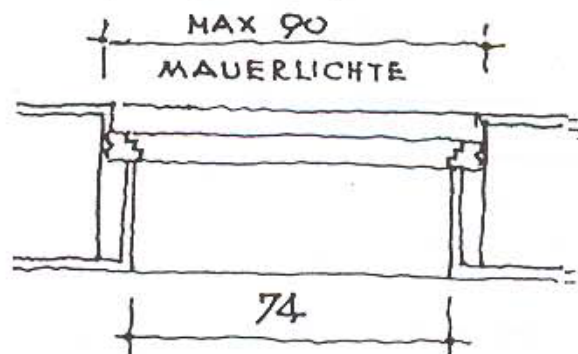
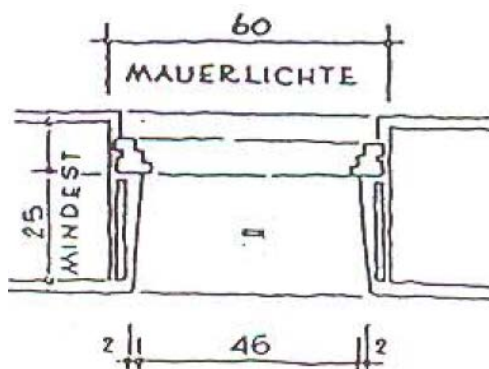
Falls die zukünftige Nutzung des Raumes dies erfordert, ist der Einbau von Fenstern zulässig. Die Größe der Fenster hängt von der Größe der Wand-Ansichtsfläche ab, sie sollten in der Summe 0,6 m² nicht überschreiten. Rundbogenfenster sind nicht gestattet mit Ausnahme von Segmentbögen bis max. 3 cm Stichhöhe. Die Fenster sind möglichst tief in die Leibung zu setzen. Die Stöcke sind bis auf 1,5 cm Ansichtsfläche einzuputzen. Es sind nur Holzfenster zulässig. Die Oberfläche ist dunkel zu beizen oder dunkelgrün zustreichen. Sohlbankverblechungen sind zu vermeiden. Fensterläden sind generell nicht gestattet mit Ausnahme von integrierten Läden in der Giebelverbretterung.





EIN ÜBERLÄGER
HÖHER SETZEN

NORMFENSTER 57,5 x 79 ODER 47,5 x 59
MIT FLACHEISENCITTER 5 x 30 mm
PUTZLICHT 0,36 m² ODER 0,31 m²



87,5 x 59 - 60 x 40
RUNDEISENCITTER
FLACHEISENCITTER

13. Fenstergitter

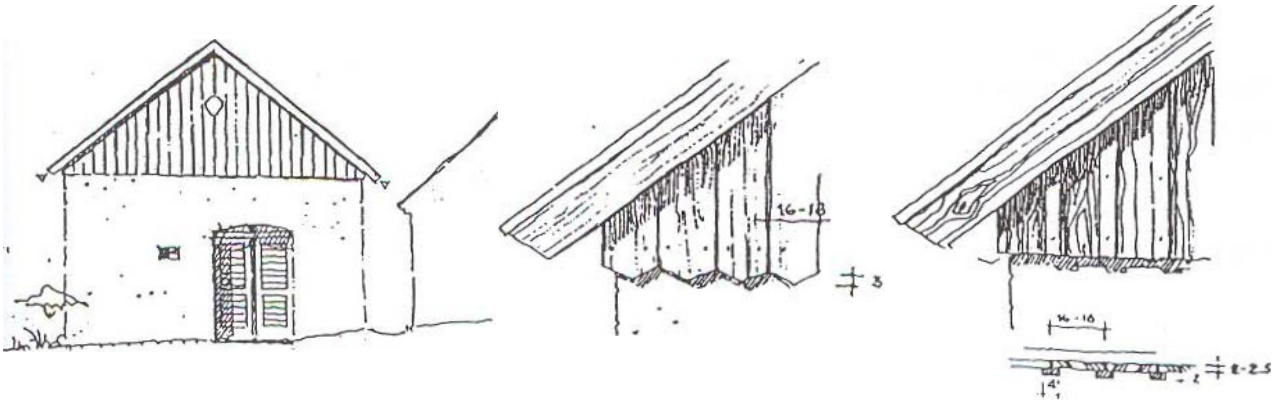
Falls Fenstergitterangebracht werden, sind diese in einfacher Form auszuführen und in die Leibung zu setzen. Aufgesetzte Körbe sowie verschnörkelte Gitter sind unzulässig, ebenso Fensterläden. Sie sind nicht typisch für unsere Region.

14. Sockel

Generell sollten Sockel vermieden werden. Vorhandene Sockel sind weiß zu übertünchen.

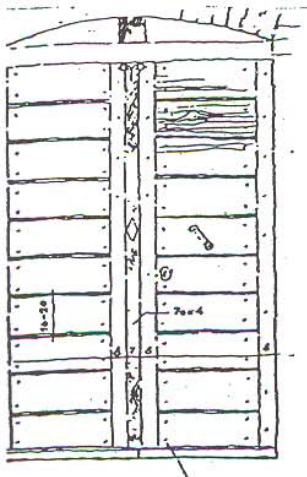
15. Giebelverbretterung

Giebelverbretterungen sollen in einfachster Form durchgeführt werden. Sie sind senkrecht mit mindestens 12 cm breiten und 2 cm starken Brettern herzustellen, die Oberfläche sollte dunkel (nach Farbe von verwitterten Brettern) eingelassen werden. Gelbe Holzlasuren sind zu vermeiden.

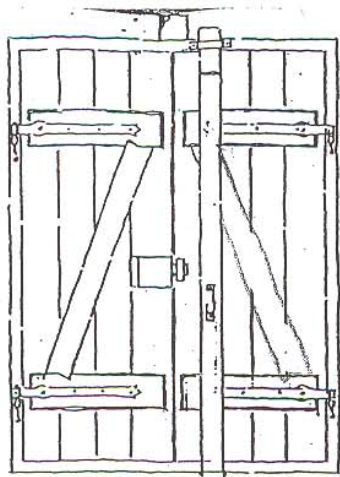


16. Türen

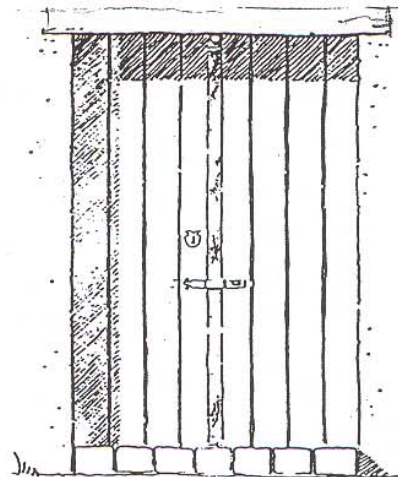
Die Türen sind immer zweiflügelig. Sie sind als Pfostentüren oder als aufgedoppelte Brettertüren auszubilden. Wichtig ist die einfache Form. Die Türblätter dürfen keine Glaslichter enthalten. Die Oberfläche ist dunkel zu beizen (Farbe wie natürlich verwittert) oder grün zu streichen. Hellgelbe Lasuren oder Spritzlackierungen sind abzulehnen. Die Breite ist in der Regel 1.40-1.60 m, jedoch nie unter 1.20 m. Die historische Höhe war meist nur 1.85 m. (die Menschen waren vor 150 bis 200 Jahren wesentlich kleiner). Bei einem Neubau ist die Türe des Presshauses mit einer Türhöhe von 2.00 m in Ordnung.



aufgedoppelte Türe



einfache Brettertüre



Türen sind tief in die Laibung zu setzen. Der Stock soll eingeputzt werden, dass er in der Ansicht nicht sichtbar ist. Als Material ist Fichte oder Lärche zu verwenden, Jahresringe und Maserung vor dem Streichen herausbürsten. Für den Anstrich kann entweder dunkel gebeizt werden alternativ einen Holzschutz in dunkelgrün matt oder seidenmatt aufbringen, streichen aber nicht spritzen.



17. Beleuchtung straßenseitig

Falls erforderlich in einfacher Form, z.B. Schirmleuchten oder Schiffleuchten. Laternen und div. Phantasieleuchten sind zu vermeiden.

18. Stützmauern

Sind solche notwendig, sind diese in Mauerwerk oder Beton herzustellen und zu verputzen, alternativ können traditionelle Natursteinmauern errichtet werden. Löffelsteine, Natur- und Kunststeinverkleidungen sind in der Kellergasse Fremdkörper.

19. Zäune

Zäune in Form von Maschengitterzaun ect. sind in der Kellergasse nicht üblich. Abgrenzungen sind immer auf die Umgebung abzustimmen.

20. Straßenraum

Zugänge und Plätze vor den Presshäusern sind, wenn möglich, mit Granit- oder historischem „Schattauerpflaster“ zu belegen.

Bei allen Bauführungen sind die Bauordnung, sowie die Bebauungspläne mit den Bauvorschriften der Gemeinden zu beachten.

Weitere Infos <https://kellerboerse.at>

Viel Freude bei der Arbeit zur Erhaltung und Pflege unsere Kellergassen.

*Copyright: Arch. Helmut Leierer
(überarbeitet von DI Marina Graser)*